

**Satzung für Zulassung, Immatrikulation und Auswahlverfahren
in den auslandsorientierten Studiengängen**

Vom 20. November 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26), hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) am 20. November 2020 folgende Satzung für Zulassung, Immatrikulation und Auswahlverfahren in den auslandsorientierten Studiengängen, zuletzt geändert in der Senatssitzung am 24. März 2023, beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Bewerbungsfristen	2
§ 4 Zulassungsantrag.....	2
§ 4 Kosten.....	2
§ 5 Immatrikulationsverfahren	2
§ 6 Weitere Bestimmungen	2
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den Bachelorstudiengang Print Media Technologies der Hochschule der Medien Stuttgart.

§ 2 Bewerbungsfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

- für das Wintersemester mit Aufnahme in das erste oder ein höheres Fachsemester bis zum 15. August und
- für das Sommersemester ausschließlich Aufnahme in ein höheres Fachsemester bis zum 15. Februar eingereicht werden.

(2) Die Zulassungsfristen sind Ausschlussfristen. Hinsichtlich dieser Fristen findet § 31 Abs. 5 LVwVfG Anwendung. § 31 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG greift nicht.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der/die Bewerber/-in hat den von der Hochschule der Medien vorgesehenen Zulassungsantrag elektronisch einzureichen.

Alle für die Zulassung erforderlichen Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Am Zulassungsverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Neben dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen in der Regel elektronisch einzureichen:

- a) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. die Anerkennung einer ausländischen HZB, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle der Bundesrepublik Deutschland bestätigt oder als gleichwertig anerkannt wurde, oder von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig klassifiziert ist. Der Nachweis über die Klassifizierung erfolgt dabei über das von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz betriebene Informationsportal anabin.
- b) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache. Zugelassene Sprachtests und ggf. festgelegte Mindestanforderungen an das Testergebnis werden von der Hochschule vor Beginn des Bewerbungsverfahrens festgelegt und im Zulassungsantrag aufgeführt. Der Sprachnachweis kann zusätzlich ein eigenständig verfasstes Motivationsschreiben in englischer Sprache umfassen. Umfang und Inhalte des Motivationsschreibens werden gegebenenfalls ebenfalls im Zulassungsantrag aufgeführt.

§ 4 Kosten

Die Teilnahme am Verfahren ist kostenlos. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

§ 5 Immatrikulationsverfahren

Zugelassene Studienbewerber/-innen haben sich innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist bei der Hochschule einzuschreiben und auf Anforderung der Hochschule die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Die §§ 8 bis 13 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien (Bestimmungen für immatrikulierte Studierende) bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs-, Immatrikulations- und Auswahlverfahren in den auslandsorientierten Studiengängen, bzw. für die Rückmeldung für das Wintersemester 2023/2024.

Stuttgart, den 24.03.2023



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Tag der Bekanntmachung
bzw. Beginn der Veröffentlichung / ausgehängt am:

Beendigung der Veröffentlichung / abgenommen am: